



SOZIETÄT  
JÜRGEN GEILING  
&  
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte



## Infobrief Polen

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling  
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8	Schmidstraße 16
93413 Cham	94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0	Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19	Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: cham@jgp.de	eMail: viechtach@jgp.de

[www.jgp.de](http://www.jgp.de)

[www.infoforum-polen.de](http://www.infoforum-polen.de)

Cham, Juli/August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

### 1. Der Vorsitzende fechtet seine Abberufung nicht an

Der aus der Besetzung des GmbH-Organs abberufenen Person steht keine Legitimation zur Erhebung der Klage auf die Feststellung der Nichtigkeit des gesetzwidrigen Gesellschafterbeschlusses zu – so hat das Oberste Gericht im am 1. März 2007 gefassten Beschluss von 7 Richtern (III CZP 94/06) anerkannt.

Die Meinungsverschiedenheiten zu dieser Frage betrafen Art. 250 Punkt 1 Gesetzbuch für Handelsgesellschaften, dessen Bestimmungen die Befugnis zur Erhebung der Klage auf die Aufhebung des Beschlusses der GmbH-Gesellschafter oder Klage auf die Feststellung seiner Nichtigkeit unter anderem den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates sowie der Revisionskommission zuerkennen.

Was soll man aber tun, wenn ein Gesellschafterbeschluss von einem bereits ehemaligen Vorstandsmitglied angefochten wird?



Die bisherige Kautions von 250.000 PLN, die diejenigen Steuerzahler belastet hat, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit beginnen bzw. kürzer als ein Jahr tätig sind und in der Europäischen Union tätig sind. Die Pflicht eine Kautions zu hinterlegen wird von einer Garantiezahlung ersetzt, deren Wert sich nach Höhe der späteren Rückerstattung richten wird. Kleine Unternehmer werden in Tausend berechnet ein- oder zweistellige Summen zu bezahlen, dagegen große Unternehmen werden Beiträge, in Millionen berechnet, entrichten.



Am 28. März hat das polnische Verfassungsgericht entschieden, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Betriebsfonds für Sozialleistungen in diesem Bereich, in welchem sie es den Arbeitnehmern verbieten, die vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen für verschiedene Erholungsformen sowie Kultur-, Bildungs-, Sport- und Erholungsaktivitäten zu nutzen, wenn diese im Ausland geleistet werden, verfassungswidrig sind. Nach der Meinung des Verfassungsgerichts haben die in Frage gestellten Vorschriften den zur Nutzung der Zuschüsse des Betriebsfonds Berechtigten die freie Wahl des Erholungsortes beschränkt.




### **5. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst oder wie soll man den Namen der Domäne registrieren**

Ein leistungsfähiges und effektives Marketing verlangt von den Unternehmern Handlungen auf immer neuen Gebieten, und das beste Medium, das einen unbeschränkten Kontakt mit potentiellen Kunden garantiert, ist das Internet. Die Kunden finden den Unternehmer am einfachsten, wenn der Firmenname einen Teil der Internetadresse bildet. Es lohnt sich also, den Firmennamen als den Namen der Domäne zu registrieren. Das Prinzip lautet: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Die „Verspäteten“ können den Namen der Domäne abkaufen oder den Namen der Domäne mit einer anderen Erweiterung registrieren. Nur in qualifizierten Fällen von so genannter „abusiver“ Registrierung kann man sich um Annullierung der Registrierung oder um die Übertragung des Rechts auf den Namen der Domäne auf den Berechtigten bewerben.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen  
**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**  
durch

  
Christian Geiling, MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht